



Ausschreibung

Kyffhäuser-Berg-Classic 2013

Inhaltsverzeichnis

I Organisation

1. Organisation

II Allgemeine Bestimmungen

2. Beschreibung

3. Zugelassene Automobile / Hilfsmittel

4. Zugelassene Teams

5. Nennformulare, Nennungen

6. Nenngeld, Versicherung, Haftungsverzicht

7. Ergänzungen der Ausschreibung

8. Anwendung und Auslegung der Ausschreibung

III Pflichten der Teilnehmer

9. Fahrer-Team

10. Startreihenfolge, Rallyeschilder, Startnummern

11. Kontrollheft

12. Verkehrsregeln

13. Werbung

IV Ablauf der Veranstaltung

14. Start

15. Kontrollen, allgemeine Bestimmungen

16. Durchfahrtskontrollen (DK), Zeitkontrollen (ZK),

Ausfall

17. Sammelkontrollen

18. Aufgabenstellungen, Wertungsprüfungen

V Abnahme

19. Abnahme vor dem Start

20. Schlusskontrolle

21. Zusammenfassung der Strafen

VI Wertung, Preise, Pokale

22. Wertung

23. Preise, Pokale

24. Siegerehrung

VII Unterkunft

25. Hotelliste

A1. Kontrollstellenschilder

1 Organisation.

Art. 1: Organisation

1.1 Allgemeines

Veranstalter der Kyffhaeuser Classic, ist die:

Classic Convention GbR
Johannes Drach Str.2
D 97753 Karlstadt

Adresse des permanenten Veranstaltungsbüros Classic Convention

Rallyebüro Kyffhäuser Classic
Membergstrasse 32
D 70734 Fellbach
Tel.: +49 (0)170-8622888
E-Mail: rallyebuero@kyffhaeuser-classic.de

Die Veranstaltung wird nach folgenden Bestimmungen durchgeführt:

- Bestimmungen dieser Ausschreibung sowie eventueller Bulletins
- Straßenverkehrsordnung (StVO) der Bundesrepublik Deutschland
- Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO der Bundesrepublik Deutschland)
- Die offizielle Rallyezeit entspricht dem DCF77
- Funksignal (Funkzeit, amtliche Uhrzeit).

1.2 Offizielle der Veranstaltung:

Gesamtorganisation und -Verantwortung:
Classic Convention GbR

Organisationsleitung:
Thomas Schäfer und Karlheinz Schott

Rallyebüro:
Thomas Schäfer, Fellbach

Rallyeleitung:
Karlheinz Schott, Karlstadt

Schiedsgericht:

- Thomas Schäfer
- Karlheinz Schott

Art. 2: Beschreibung

Die Kyffhäuser Classic ist eine Fahrt für historische Fahrzeuge. Sie läuft über 2 Tage und hat eine Gesamtlänge von ca. 250 km mit Wertungsprüfungen auf zum Teil gesperrten Straßen. Maßgeblich ist die genaue Einhaltung der vorgegebenen Durchschnittsgeschwindigkeit, die maximal 50 km/h bzw. 70 km/h auf gesperrten Straßen betragen wird. Bei dieser Veranstaltung kommt es nicht auf das Erzielen von Höchstgeschwindigkeiten oder Bestzeiten an.

2.1 Prüfungen der Kyffhäuser Classic:

Überwiegend mit bekannten Zeitmesspunkten. Gemessen wird die Ideal-/ Sollzeit mittels Lichtschranke oder Schlauch, bzw. GPS. Bewertet werden der geschickte Umgang mit dem Fahrzeug und das Auffinden der Strecke.

2.2 Start

Der Startabstand zwischen den Fahrzeugen liegt zwischen 1 Minute und 30 Sekunden. Abweichende Startabstände bei z.B. Rundstrecken und Bergprüfungen behält sich der Veranstalter vor. Die Streckenführung sowie die Zeitkontrollen, Durchfahrtskontrollen usw. werden durch das Kontrollheft und das Streckenbuch (Road Book) vorgeschrieben. Im Road Book sind alle erforderlichen Informationen enthalten, mit denen die vorgeschriebene Strecke korrekt absolviert werden kann (z.B. Kreuzungszeichen, Kartenausschnitte usw.).

Art. 3: Zugelassene Automobile/Hilfsmittel

3.1 Automobile

Zugelassen sind Automobile, die zum Zeitpunkt der Technischen Abnahme den Vorschriften der Straßenverkehrszulassungsordnung für die Bundesrepublik Deutschland und den nachfolgend aufgeführten Klassen (Epochen) mit den aufgeführten Herstellungszeiträumen entsprechen. Die Fahrzeuge müssen zum Straßenverkehr zugelassen sein und ein aml. Kennzeichen führen.

- Epoche 1 (bis 31.12.1930)
- Epoche 2 (01.01.1931 – 31.12.1945)
- Epoche 3 (01.01.1946 – 31.12.1960)
- Epoche 4 (01.01.1961 – 31.12.1976)
- Sonderklasse (nur möglich nach individueller Prüfung durch den Veranstalter)

Der Veranstalter kann Klassen zusammenlegen oder weitere Unterteilungen vornehmen. Dies wird ggf. in einem Bulletin bekannt gegeben. Alle Fahrzeuge müssen im Original-Zustand gemäß ihren entsprechenden Herstellungszeiträumen sein. Die Fahrzeuge müssen mit straßenzugelassenen Reifen ausgestattet sein. Für keinen Teil der Veranstaltung sind Reifen zugelassen, die zur Verwendung in einem Wettbewerb hergestellt wurden. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, Nennungen abzulehnen und/oder den Start zu verweigern. Die Ergebnisse werden für jede Wertung getrennt nach Epochen erstellt.

3.2 Zugelassene Hilfsmittel

Uhren:

Erlaubt sind alle Arten von Uhren/Stoppuhren mit Analog- und Digitalanzeige, sowie Funkuhren ohne weitere Funktionen und Bedienungselemente, wenn sie nur eine Zeit darstellen können.

Nicht zugelassen sind signalgebende und/oder programmierbare Uhren (wie Syncro, Bora von Digitech, Alphatrip, Triple Timer oder Smartphone mit entsprechenden Apps).

Wegstreckenzähler:

Erlaubt sind alle Geräte mit Ausnahme von Geräten mit LED- oder LCD-Anzeige.

Nicht zugelassen sind elektronische Schnittüberwachungsgeräte bzw. Schnittcomputer (wie z.B. SpeedTable, Alphatrip, Zonda von Digitech), zur Schnittüberwachung einstellbare Tripmaster oder Durchschnittsgeschwindigkeitsmesser (wie z.B. SW-01 von Digitech, Brantz Retrotrip 3) sowie Notebooks, Palmtops, Smartphones o.ä. und auf GPS basierende Navigationsgeräte.

Erlaubt ist die Verwendung von gedruckten Schnitttabellen. Ein Satz der notwendigen Schnitttabellen wird vom Veranstalter zur Verfügung gestellt.

3.3 Überprüfung der Hilfsmittel

Der Veranstalter behält sich das Recht vor, bei der technischen Abnahme, bei der Schlusskontrolle und stichprobenweise während der Veranstaltung die Einhaltung der zugelassenen Hilfsmittel zu überprüfen. Die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel im Fahrzeug wird mit Wertungsverlust bestraft. Die Fahrer unterschreiben eine Ehrenerklärung.

Art. 4: Zugelassene Teams

Jedes Team besteht aus dem auf dem Nennungsformular aufgeführten 1. Fahrer und mindestens einem und höchstens drei Beifahrer/n. Für den 1. Fahrer ist der Besitz eines gültigen Führerscheins unbedingt erforderlich. Der/Die Beifahrer ist/sind nur fahrberechtigt, sofern er/sie im Besitz eines gültigen Führerscheins ist/sind. Eine Lizenz ist für die Teilnehmer an der Kyffhäuser Classic nicht erforderlich.

Art. 5: Nennformulare – Nennungen

5.1 Nennung

Jede Person, die an der Kyffhäuser Classic teilnehmen möchte, muss das Online-Nennungsformular ordnungsgemäß und vollständig ausgefüllt an das Veranstaltungs-Büro senden. Dort muss es bis spätestens zum 01.06.2013 vorliegen.

Das Formular befindet sich auf der Homepage <http://www.kyffhaeuser-classic.de>. Die Angaben über den/die Beifahrer können bis zur Dokumenten-Abnahme nachgereicht werden. Der Austausch eines Fahrers oder des Fahrzeugs kann nur mit Zustimmung des Organisationskomitees bis zum Beginn der Dokumentenabnahme erfolgen. Es besteht trotz Abgabe der Nennung und Bezahlung des Nenngeldes kein Rechtsanspruch auf Teilnahme an der Veranstaltung. Die Annahme/Ablehnung der Nennung behält sich der Veranstalter ausdrücklich vor.

5.2 Unterschrift

Durch Unterzeichnung des Nennformulars unterwerfen sich alle Fahrer den Bestimmungen der vorliegenden Ausschreibung.

Art. 6: Nenngeld–Versicherung–Haftungsverzicht

6.1 Nenngeld

Die nachfolgend aufgeführten Nennfelder gelten für jedes Fahrzeug und jedes aus 2 Personen bestehende Team (Fahrer/Beifahrer).

Nenngeld je Team - mit Veranstalterwerbung: Euro 1.450,-

Pro zusätzlichem Passagier im Fahrzeug, ohne Teilnehmerpräsent Euro 350,-

Preise je Person für die ausschließliche Teilnahme an unseren Abendveranstaltungen:

Donnerstag: Euro 50,-

Freitag: 100,-Euro

Samstag: Euro 150,-

Diese Nennfelder beinhalten:

- die kompletten Fahrtunterlagen für die Teams
- Veranstaltungspräsent für Fahrer und Beifahrer
- Abendessen incl. Getränke anlässlich des Fahrerabends am Donnerstag)
- Mittagessen incl. Getränk am Freitag
- Mittagessen incl. Getränk am Samstag
- Classic Night Dinner mit Siegerehrung am Samstag und anschl. After Race Party
- Sämtliche Frühstücks- und Kaffeepausen bei den Etappen
- Pokale für insgesamt 30% der Starter, maximal 5 in jeder Klasse und Gesamtsieger Platz 1 bis 5.
- In allen Beträgen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

6.2 Vollständigkeit der Nennung

Die Nennung wird nur angenommen, wenn das vollständige Nenngeld bezahlt ist und alle Angaben vollständig sind. Des Weiteren muss ein aktuelles Foto des Fahrzeuges beigefügt sein.

Das Nenngeld wird in voller Höhe zurückerstattet:

- an Kandidaten, deren Nennung abgelehnt wurde
- wenn die Veranstaltung nicht stattfindet.

Darüber hinaus wird das Nenngeld bei Rücknahme der Nennung (gleichgültig aus welchem Grund) wie folgt rückerstattet:

- | | | |
|------------------|----------|---------------------|
| ▪ Rücknahme bis | 01.04.13 | 90 % Rückerstattung |
| ▪ Rücknahme bis | 01.06.13 | 50 % Rückerstattung |
| ▪ Rücknahme nach | 01.06.13 | 0 % Rückerstattung |

6.3 Versicherungen – Haftungsverzicht – Allgemeines

a. Verantwortlichkeit des Veranstalters

Der Veranstalter haftet nur, soweit durch Ausschreibung und Nennung nicht Haftungsausschluss vereinbart ist. Der Veranstalter schließt eine Haftpflicht-Versicherung mit der folgenden Deckungssumme ab: Euro 3 000 000,- pauschal für Personen-, Sach- und für Vermögensschäden.

b. Verantwortlichkeit und Haftungsverzicht der Teilnehmer

Verantwortlichkeit:

Die Teilnehmer (Fahrer, Beifahrer, Kraftfahrzeug-Eigentümer und -Halter) nehmen auf eigene Gefahr an der Veranstaltung teil. Sie tragen die alleinige zivil- und strafrechtliche Verantwortung für alle von ihnen oder dem von ihnen benutzten Fahrzeug verursachten Schäden.

Haftungsausschluss:

Fahrer und Beifahrer erklären mit Abgabe der Nennung den Verzicht auf Ansprüche jeder Art für Schäden, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen, und zwar gegen:

- den Veranstalter, die Sportwarte, Rennstreckeneigentümer,
- den Sponsoren des Veranstalters,
- Behörden, Renndienste und alle anderen Personen,
- die mit der Organisation der Veranstaltung in Verbindung stehen,
- den Straßenbaulastträger, soweit Schäden durch die Beschaffenheit der bei der Veranstaltung zu benutzenden Straßen samt Zubehör verursacht werden und
- die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen aller zuvor genannten Personen und Stellen,
- aller an der Veranstaltung teilnehmenden Fahrer, Beifahrer, Fahrzeughalter und -eigentümer,
- außer bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Schadensverursachung.

Dieser Haftungsausschluss gilt auch für evtl. Schäden am Fahrzeug, die durch das Anbringen der Startnummer und Veranstaltungskennzeichen und Veranstalterwerbung entstehen.

Der Haftungsausschluss wird mit Abgabe des Nennformulars allen Beteiligten gegenüber wirksam.

Der Haftungsverzicht gilt für Ansprüche aus jeglichem Rechtsgrund, insbesondere sowohl für Schadensersatzansprüche aus vertraglicher als auch außervertraglicher Haftung und auch für Ansprüche aus unerlaubter Handlung.

Die Teilnehmer haben davon Kenntnis genommen, dass die Veranstalter eine Veranstalter-Haftpflichtversicherung zu den üblichen Bedingungen abgeschlossen haben. Ihnen ist bekannt, dass für Haftpflichtansprüche der Fahrer, Fahrzeughalter und -eigentümer untereinander über die Veranstalter-Haftpflichtversicherung jedoch kein Versicherungsschutz besteht.

Freistellung von Ansprüchen des Fahrzeugeigentümers

1. Sofern die Fahrer/Beifahrer nicht selbst Eigentümer des einzusetzenden Fahrzeuges sind, haben sie dafür zu sorgen, dass der Fahrzeugeigentümer die auf dem Nennformular abgedruckte Haftungsverzichtserklärung abgibt.
2. Für den Fall, dass die Erklärung entgegen dieser Verpflichtung nicht vom Fahrzeugeigentümer unterzeichnet wurde, stellen Fahrer/ Beifahrer alle unter Punkt b. aufgeführten Personen und Stellen von jeglichen Ansprüchen des Fahrzeugeigentümers frei, außer bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Schadensverursachung.

Diese Freistellungserklärung bezieht sich bei Ansprüchen gegen die anderen Teilnehmer (Fahrer und Beifahrer), deren Helfer, Eigentümer, Halter der anderen Fahrzeuge, der eigenen Fahrer, Beifahrer und eigenen Helfer auf Schäden, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen und bei Ansprüchen gegen andere Personen und Stellen auf Schäden, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung insgesamt entstehen.

Haftung des Versicherers des Schadensverursachers:

In allen Fällen des Haftungsverzichts gemäß Punkten a. bis c. bezieht sich dieser Verzicht jedoch nicht auf Direktansprüche von geschädigten Personen gegenüber den jeweiligen Kraftfahrtversicherern der Schadenverursacher.

c. Allgemeines

Fahrer und Mitfahrer verpflichten sich, die Anweisungen des Veranstalters, der Rallyeleitung und deren Beauftragten zu befolgen. Mit Abgabe der Nennung geben die Fahrer und Mitfahrer, auch im Namen ihrer Sponsoren ihr Einverständnis, dass

- *der Veranstalter alle mit der Veranstaltung verbundenen Tätigkeiten aufzeichnen und in Rundfunk und Fernsehen oder anderweitig verbreiten lässt, ohne dass daraus Ansprüche gegen den Veranstalter oder die Übertragungsgesellschaften hergeleitet werden können;*
- *der Veranstalter die Adressen der Teilnehmer auf Anfrage an Fotografen weitergibt, damit diese ihre Fotos an die Teilnehmer schicken können.*

Das Copyright der gesamten Veranstaltung ist Eigentum des Veranstalters

Art. 7: Ergänzungen der Ausschreibung

Die Bestimmungen dieser Ausschreibung können je nach Erfordernis geändert oder ergänzt werden. Jede Änderung oder Zusatzbestimmung wird in nummerierten und datierten Bulletins herausgegeben, die Bestandteil vorliegender Ausschreibung sind. Diese Bulletins werden am offiziellen Aushang und den Teilnehmern direkt bekannt gemacht, die dies durch Unterschrift bestätigen, ausgenommen im Falle tatsächlicher Unmöglichkeit während des Ablaufes der Veranstaltung.

Art. 8: Anwendung und Auslegung der Ausschreibung

Die Organisations-/Rallyeleitung ist zur Anwendung der Bestimmungen vorliegender Ausschreibung während des Ablaufs der Veranstaltung zuständig. Jeder in dieser Ausschreibung nicht vorgesehene Fall wird vom Schiedsgericht untersucht; dieses allein hat die Entscheidungsgewalt. Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind endgültig.

111 Pflichten der Teilnehmer.

Art. 9: Fahrer-Team

9.1

Die Besetzung eines Fahrzeuges muss aus den auf dem Nennungsformular aufgeführten Personen bestehen. Die Abwesenheit eines Team-Mitglieds oder die Anwesenheit einer zusätzlichen, nicht auf der Nennung angegebenen Person im Fahrzeug führt zum Wertungsausschluss.

Art. 10: Startreihenfolge – Rallyeschilder – Startnummern

10.1

Der Start erfolgt in Reihenfolge der Starterliste bzw. der Startnummer. Jede Verspätung am Start der Veranstaltung, einer Etappe oder einer Sektion (Restart nach einer Pause) wird pro Minute Verspätung mit 2 Sekunden bestraft. Verspätungen von mehr als 10 Minuten führen zum Wertungsverlust.

10.2

Der Veranstalter händigt jedem Team 2 Rallyeschilder sowie 2 Startnummern aus.

10.3

Die Rallyeschilder müssen während der gesamten Veranstaltung gut sichtbar vorn und hinten am Fahrzeug angebracht sein und dürfen auf keinen Fall, auch nicht teilweise, das amtliche Kennzeichen verdecken. Die vom Veranstalter zur Verfügung gestellten Startnummern müssen während der gesamten Veranstaltung auf beiden Seiten des Fahrzeuges angebracht sein. Wird im Verlauf der Veranstaltung festgestellt, dass eine Startnummer oder ein Rallyeschild fehlt, so wird eine Zeitstrafe von 60 Sekunden verhängt.

10.4

Für eventuelle Schäden am Fahrzeug, die durch das Anbringen von Aufklebern entstehen, haftet der Veranstalter nicht.

Art. 11: Kontrollheft/Bordkarte

11.1

Beim Start der Veranstaltung erhält jedes Team ein Kontrollheft, auf dem die Fahrzeiten zwischen den Zeitkontrollen angegeben sind. Das Kontrollheft wird an der Ankunfts- Zeitkontrolle einer Etappe (vor einer Übernachtungs-Pause) abgegeben und vor dem Start zur nächsten Etappe (Restart nach einer Pause) durch ein neues ersetzt. Jedes Team ist für sein Kontrollheft alleine verantwortlich. Das Kontrollheft muss sich während der Veranstaltung an Bord des Fahrzeuges befinden und an den Kontrollstellen persönlich vorgelegt werden, um mit einem Eintrag versehen zu werden.

11.2

Jegliche Berichtigung oder Änderung im Kontrollheft führt zum Wertungsausschluss, es sei denn, sie wurde vom zuständigen Sportwart oder Schiedsgericht bestätigt.

11.3

Die eventuellen Kontrollblätter für die Wertungsprüfungen sind integraler Bestandteil des Kontrollheftes.

11.4

Die Teams sind alleine für das Vorweisen des Kontrollheftes an den verschiedenen Kontrollen und die Richtigkeit der Einträge verantwortlich.

11.5

Daher ist es Aufgabe des Teams, sein Kontrollheft zur richtigen Zeit den Sportwarten vorzulegen und zu kontrollieren, dass die Eintragung der Zeit korrekt erfolgte. Der Sportwart der Kontrollstelle ist alleine berechtigt, die Zeiten auf dem Kontrollheft entweder per Hand oder Drucker einzutragen.

Art. 12: Verkehrsregeln

12.1

Während der gesamten Veranstaltung müssen die Fahrer die Straßenverkehrs-Bestimmungen der zu durchfahrenden Länder strikt einhalten. Jedes Team, das gegen diese Bestimmungen verstößt, wird wie folgt bestraft:

- a) 1. Verstoß = 5 Strafminuten
- b) 2. Verstoß = 15 Strafminuten
- c) 3. Verstoß = Wertungsverlust

Geschwindigkeitsübertretungen von mehr als 50% gegenüber der erlaubten Höchstgeschwindigkeit zieht in jedem Fall den Wertungsverlust nach sich. Bei Verstoß gegen die Verkehrsbestimmungen muss der Polizeibeamte, der den Verstoß festgestellt hat, den Betroffenen auf dieselbe Art und Weise informieren wie normale Verkehrsteilnehmer. Beschließt die Polizei, den betroffenen Fahrer nicht anzuhalten, kann sie den Veranstalter auffordern, die in dieser Ausschreibung festgelegten Strafen zu verhängen, vorausgesetzt dass:

- a) die Mitteilung über die Ordnungswidrigkeit vor Aushang der Ergebnisse auf offiziellem Weg schriftlich beim Veranstalter eingeht,
- b) die Angaben hinreichend sind, um den betroffenen Fahrer sowie Ort und Uhrzeit zweifelsfrei feststellen zu können,
- c) der Sachverhalt keine andere Auslegung zulässt.

12.2

Reparaturen und Nachtanken sind während der gesamten Veranstaltung freigestellt, außer an den im Streckenbuch (Road Book) gekennzeichneten, ausdrücklich verbotenen Stellen.

12.3

Es ist den Teams unter Strafe bis zum Wertungsausschluss untersagt:

- absichtliches Blockieren anderer Teams,
- unsportliches Verhalten.

12.4 Geschwindigkeitsmessungen durch den Veranstalter

Der Veranstalter kann im Verlauf der Veranstaltung Geschwindigkeitsmessungen durchführen. Die Messung erfolgt mittels Radargerät. Die jeweilige, von den Teilnehmern gefahrene Geschwindigkeit wird den Teilnehmern sofort angezeigt. Bei Überschreiten der jeweilig öffentlich vorgeschriebenen Geschwindigkeit erhält das betroffene Team 1/10 Straf-sekunde pro 1 km/h Geschwindigkeitsüberschreitung.

Art. 13: Werbung

Die verpflichtende Veranstalterwerbung ist:

Auf den Startnummern:

Veranstalterwerbung:

Eventuell weitere Veranstalter- oder Sponsorenwerbung ist ebenfalls am Fahrzeug anzubringen.

IV Ablauf der Veranstaltung.

Art. 14: Start

14.1

Die Fahrzeuge werden in Minuten/30 Sekunden-Abständen ab der im Zeitplan aufgeführten Uhrzeit gestartet. Die Teams sind verpflichtet, ihre Durchfahrt an jedem im Kontrollheft aufgeführten Kontrollpunkt in der richtigen Reihenfolge bescheinigen zu lassen. Die Sollzeit für das Zurücklegen der Entfernung zwischen zwei Zeitkontrollen ist im Kontrollheft vermerkt.

14.2

Alle Teams erhalten ein Bordbuch (Road Book), das die genaue Beschreibung der Strecke (z.B. Chinesen-Zeichen, Kartenausschnitte, usw.) enthält, so dass die Teams die vorgeschriebene Strecke korrekt absolvieren können.

Art. 15: Kontrollen – Allgemeine Bestimmungen

15.1

Alle Durchfahrts-, Sonder- und Zeitkontrollen sowie die Start-Kontrollen von Wertungsprüfungen werden mit Hilfe der FIA-Standard-Kontrollschilder gekennzeichnet (siehe auch Anhang 1) und stehen immer in Fahrtrichtung rechts.

15.2

Der Beginn der Kontrollzone ist durch ein gelbes Hinweisschild mit dem entsprechenden Symbol angezeigt. In einer Entfernung von rund 25 m ist der Stand-ort des Kontrollpostens durch ein gleiches Zeichen jedoch auf rotem Grund gekennzeichnet. Das Ende der Kontrollzone, rund 25 m weiter, wird durch ein Schild mit 3 Querstreifen auf beigem Grund gekennzeichnet.

15.3

Das Anfahren einer Zeit- oder Durchfahrtskontrolle aus falscher Richtung oder Auslassen einer Zeitoder Durchfahrtskontrolle wird mit 10 Strafsekunden belegt.

15.4

Die Kontrollstellen werden 15 Minuten vor der theoretischen Ankunftszeit des 1. Fahrzeugs geöffnet. Sie werden nach Anweisung des Rallyeleiters geschlossen.

15.5

Die Teams sind verpflichtet, den Anweisungen der jeweiligen verantwortlichen Sportwarte an allen Kontrollstellen Folge zu leisten.

15.6

Die Offiziellen und Sportwarte sind wie folgt gekennzeichnet: Durch Organisationsshirt oder gelbe Warnwesten.

Art. 16: Durchfahrtskontrollen (DK) – Zeitkontrollen (ZK) – Ausfall

A) Durchfahrtskontrollen

An diesen Kontrollen bestätigen die Verantwortlichen lediglich die Durchfahrt im Kontrollheft ohne Zeiteintrag, sobald ihnen das Kontrollheft übergeben wird oder durch Stempel selbst in die Bordkarte dokumentiert wurde. Für jede nicht angefahrne Durchfahrtskontrolle erhält das Team eine Zeitstrafe von 10 Strafsekunden. Der Veranstalter kann an jedem Punkt der Strecke geheime Durchfahrtskontrollen einrichten.

B) Zeitkontrollen

1. Bei den Zeitkontrollen tragen die zuständigen Sportwarte die Zeit in das Kontrollheft ein, sobald es vom Team übergeben wird. Bei der gelben Hinweis-tafel kann die Soll-Ankunftszeit abgewartet werden. Die Soll-Ankunftszeit ist jene Zeit, die durch Zusam-menzählen der Sollzeit für den Abschnitt und der Abfahrtszeit von diesem Abschnitt errechnet wird.

Das Team erhält keine Bestrafung, wenn der Zeitpunkt des Einfahrens in die Kontrollzone der Idealminute oder der ihr vorangehenden Minute entspricht. An den Zeitkontrollen werden nur die vollen Minuten eingetragen, dabei werden die Sekunden abgerundet (Beispiel: 12 Uhr 58 Minuten 00 Sekunden bis 12 Uhr 58 Minuten 59 Sekunden = 12.58 h).

2. Jegliche Abweichung der tatsächlichen Stempelzeit von der Sollzeit wird wie folgt geahndet:

a) für Verspätung:

Verspätung zwischen zwei Zeitkontrollen bis max. 15 Minuten: straffpunktfrei

b) für zu frühe Ankunft:

2 Sekunden pro Minute bzw. Bruchteil einer Minute.

c) Für jede nicht oder außerhalb der maximalen Verspätung angefahrne Zeitkontrolle:

10 Strafsekunden (Maximale Verspätung gegenüber der Sollzeit zwischen zwei Zeitkontrollen: 15 Minuten).

Keine Bestrafung für zu frühe Ankunft erfolgt am Ende der Etappen.

C) Ausfall

Jedem Fahrer, der aus technischen Gründen eine Wertungsprüfung auslässt oder nicht beenden konnte, wird Gelegenheit gegeben, wieder Anschluss an das Feld zu bekommen und wieder in die Wertung aufgenommen zu werden. Falls ein Team die Fahrt durch Abweichen von der vorgeschriebenen Strecke unterbricht, kann es an jeder beliebigen Stelle der Strecke die Fahrt wieder aufnehmen. Um gewertet zu werden, muss das Fahrzeug aber in jedem Falle die letzte Zeitkontrolle der Veranstaltung anfahren.

Art. 17: Sammelkontrollen

17.1

Im Verlauf der Veranstaltung können Sammelkontrollen (Pausen) eingerichtet sein. Bei Ankunft an der Sammelkontrolle übergeben die Teams dem verantwortlichen Sportwart ihr Kontrollheft. Sie erhalten dort Informationen über ihre neue Startzeit.

17.2

Der Zweck dieser Sammelkontrollen ist es, die unterschiedlichen Abstände zwischen den Teams zu verringern, die durch Verspätungen und/oder Ausfälle entstanden. Daher wird die Startzeit von der Sammelkontrolle und nicht die Dauer des Aufenthaltes vorgeschrieben.

Art. 18: Aufgabenstellung – Wertungsprüfungen

Die Strecke ist in mehrere Etappen unterteilt und wird durch Zeit- und Durchgangskontrollen überwacht (siehe Art. 16). Bei den Wertungsprüfungen wird den Teilnehmern die Aufgabe gestellt, die Prüfungsstrecke mit einem vorgeschriebenen Schnitt oder einer Ideal-/Sollzeit zu fahren. Im Allgemeinen finden die Wertungsprüfungen auf Straßen und Wegen statt, die für den öffentlichen Verkehr nicht gesperrt sind.

18.1 Start der Wertungsprüfungen

18.1.1 Start unmittelbar nach einer Zeitkontrolle am Anfang eines Fahrtabschnittes

Ist vor der Wertungsprüfung eine Zeitkontrolle eingerichtet, muss nach der Zeiteintragung sofort zum Start der Wertungsprüfung gefahren werden. Zwischen der Zeitkontrolle und dem Start der Wertungsprüfung haben Sie maximal drei Minuten Zeit. Die Startzeit zur Wertungsprüfung ist gleichzeitig die Startzeit für den nächsten Fahrtabschnitt. Der Teilnehmer startet zu dieser Zeit. Wird eine Wertungsprüfung mittels Lichtschranke oder Schlauch gestartet, ist die Startzeit für die Wertungsprüfung der Zeitpunkt des Überfahrens der Startlinie.

18.1.2 Start innerhalb eines Fahrtabschnittes mit Lichtschranke oder Schlauch ohne Eintrag ins Kontrollheft (Bordkarte)

Diese Prüfungen werden durch ein Schild „Start WP“ angekündigt. Hier muss angehalten werden und auf die Startfreigabe durch den Starter gewartet werden. Ca. 10 bis 30 m danach beginnt die Zeitmessung, gekennzeichnet durch ein Schild mit rotem Flaggensymbol. Der Start ist fliegend zu durchfahren.

18.1.3 Start innerhalb eines Fahrtabschnittes mit Zeiteintrag ins Kontrollheft (Bordkarte)

Der Start dieser Prüfungen ist gekennzeichnet durch ein Schild „Start WP“ und an gleicher Stelle mit dem rotem Flaggensymbol. Die Zeitmessung beginnt direkt am Start der WP. Die Startzeit wird in die Bordkarte eingetragen.

18.2 Zeitmessung – Zwischenzeitnahmen und Ziel der Wertungsprüfungen

Zwischenzeitnahmen und das Ziel von Wertungsprüfungen können bekannt oder nicht bekannt gegeben werden.

18.2.1

Werden Zwischenzeitnahmen und das Ziel nicht bekannt gegeben, ist nach dem Ziel das Ende der Wertungsprüfung durch das FIA-Schild „beige mit diagonalen Streifen“ angezeigt. Die Ziel-Kontrollen sowie die eventuell eingerichteten Zwischenzeitnahme-Punkte auf Wertungsprüfungen werden nicht gekennzeichnet. Ein Schild „Ende der Kontrollzone“ zeigt an, dass das Ende der Wertungsprüfung passiert wurde. An jedem beliebigen Punkt im Verlauf der Wertungsprüfung kann der Veranstalter Zwischenzeitnahmen einrichten.

18.2.2

Ist eine evtl. Zwischenzeitnahme und das Ziel bekannt gegeben, wird vor dem Ziel das FIA-Schild „Zielflagge auf gelbem Grund“ aufgestellt. Vor diesem Schild kann eine evtl. Vorzeit abgewartet werden. Die Teilnehmer dürfen dabei die nachfolgenden Teilnehmer nicht behindern. Das Ziel befindet sich ca. 50 – 100 m hinter dem gelbem Schild, ist mit dem FIA-Schild „Zielflagge auf rotem Grund“ gekennzeichnet und wird fliegend durchfahren. Zwischen der „Zielflagge auf gelbem Grund“ und der „Zielflagge auf rotem Grund“ darf nicht angehalten werden. Anhalten wird mit 10 Sekunden bestraft.

18.2.3 Gleichmäßigkeits-Orientierungsprüfungen (GLOP)

Diese Gleichmäßigkeitsprüfungen finden auf Straßen und Wegen statt, die für den öffentlichen Verkehr nicht gesperrt sind. Die Teilnehmer erhalten für die Streckenfindung einen Kartenausschnitt mit eingezeichneter Strecke, die sie exakt einhalten müssen. Die Einhaltung der vorgeschriebenen Streckenführung wird durch Sonderkontrollen (SK) überwacht. Sie bescheinigen den Teilnehmern durch Eintrag in der Bordkarte lediglich die Durchfahrt. Das Fehlen eines Eintrags einer SK wird mit 10 Sekunden bestraft.

18.3 Zeitmessung

Die Zeitmessung erfolgt auf die 1/10 Sekunde.

18.4

Für jeden nicht oder nicht ordnungsgemäß angefahrenen Zeitmesspunkt erhält das Team 5 Strafsekunden. Dies gilt auch bei einer Abweichung von mehr als 5 Sekunden von der Idealzeit.

18.5

Bei für den öffentlichen Verkehr gesperrten Wertungsprüfungen ist es den Teilnehmern verboten, entgegen der Strecke zu fahren. Insbesondere ist es bei für den öffentlichen Verkehr gesperrten Rundkursen nicht erlaubt, rückwärts oder entgegen der Strecke zu fahren. Zuwiderhandlungen werden mit Wertungsausschluss bestraft.

18.6

Jede Art von Behinderung, sowie unvorhersehbare Ereignisse sind Rallyepecth und führen zu keiner Korrektur der Ergebnisse.

18.7

Proteste jeglicher Art sind nicht zulässig!

Eine Überprüfung von einzelnen Zeiten kann schriftlich, unter Angabe der WP-Nr. und der Start-Nr., beim Rallyeleiter beantragt werden.

V Abnahme.

Art. 19: Abnahme vor dem Start

Die Abnahme hat allgemeinen Charakter (Kontrolle der Marke und Modell des Fahrzeugs, Baujahr, Übereinstimmung mit den Straßenverkehrsvorschriften, usw.).

Bei der Technischen Abnahme wird auch überprüft, ob in oder an dem Wettbewerbsfahrzeug unerlaubte technische Hilfsmittel installiert sind. Es ist eine Ehrenerklärung zu unterschreiben, dass nur mit erlaubten Hilfsmitteln gearbeitet wird.

Bei der Dokumenten-Abnahme werden geprüft:

- Gültiger Führerschein des Fahrers
- Fahrzeugpapiere gemäß gültiger nationaler Bestimmungen des Herkunftslandes des Fahrzeugs
- Versicherungsnachweis
- Die Fahrzeuge der Teilnehmer müssen eine
- Mindest-Haftpflicht-Versicherung von Euro 1 000 000 pauschal, gültig für alle im Rahmen der Veranstaltung zu durchfahrenden Länder, besitzen.
- Mit Abgabe der Nennung erklären die Fahrer, dass für das genannte Fahrzeug eine diesen Vorschriften entsprechende Haftpflicht-Versicherung uneingeschränkt in Kraft ist.
- Unterschrift unter dem Haftungsverzicht (liegt bei Dokumentenausgabe aus)
- Kennzeichnung der Fahrzeuge als Teilnehmer der Veranstaltung: Startnummern, Rallyeschilder (werden vom Veranstalter zur Verfügung gestellt).

Art. 20: Schlusskontrolle

Nach Ankunft im Ziel muss der Teilnehmer sein Fahrzeug einer kurzen Überprüfung durch die Technischen Kommissare unterziehen lassen.

Art. 21: Zusammenfassung der Strafen

(Wertungstabelle)

Nicht-Zulassung zum Start:

Art. 9.1 Team besteht nicht aus den im Nennungsformular aufgeführten Personen

Wertungsverlust/-ausschluss:

Art. 3.2 Verwendung nicht zulässiger Hilfsmittel: Wertungsverlust

Art. 9.1 Anwesenheit einer zusätzlichen Person/ Abwesenheit eines Teammitgliedes

Art. 11.2 Berichtigung oder Änderung im Kontrollheft ohne Bestätigung des Sportwartes

Art. 12.1.c 3. Verkehrsverstoß

Art. 12.1 Geschwindigkeitsüberschreitung um mehr als 50%

Art. 16.C Nicht-Anfahren der letzten Zeitkontrolle der Veranstaltung (Ziel)

Zeitstrafen:

Art. 10.1 Verspätung am Start der Rallye, einer Etappe oder einer Sektion: 2 Sekunden pro Minute

Art. 10.3 1 fehlende Startnummer oder 1 fehlendes Rallye-schild: 60 Sekunden

Art. 12.1.a 1. Verkehrsverstoß: 5 Minuten

Art. 12.1.b 2. Verkehrsverstoß: 15 Minuten

Art. 12.4 Durch Veranstalter gemessen Geschwindigkeitsüberschreitung: 1/10 Sekunde pro 1 km/h

Art. 15.3 Auslassen einer ZK oder DK, falsche Richtung: 10 Sekunden

Art. 16.B.2.a Verspätung an einer ZK bis max. 15 Minuten: straffpunktfrei

Art. 16.B.2.b Zu frühe Ankunft an einer ZK: 2 Sekunden je Minute

Art. 16.B.2.c Nicht oder außerhalb der maximalen Verspätung angefahrene ZK: 10 Sekunden

Art. 19.3 Je 1/100 Sekunde Abweichung gegenüber der Sollzeit (Ziel- oder Zwischenzeitnahme): 1/100 Sekunde

Art. 19.2 Anhalten bei einer bekannten Zeitnahme zwischen dem gelben Vorankündigungsschild und dem roten Zielschild: 10 Sekunden

Art. 19.2.3 Auslassen einer SK: 10 Sekunden

Art. 19.4: Jeder nicht oder nicht ordnungsgemäß angefahrene Zeitmesspunkt: 5 Sekunden

VI Wertung - Preise - Pokale.

Art. 22: Wertung

22.1

Die Endwertung wird durch Addition der Sekunden errechnet. Das Team, das die höchste Gesamtsumme hat, wird zum Sieger erklärt, die weiteren Plazierungen ergeben sich aus den absteigenden Zeitsummen. Die Klassenwertungen werden auf dieselbe Art und Weise errechnet.

Wertung Kyffhäuser Berg Classic 2013

Abweichung von Sollzeit bei Sollzeit und Gleichmäßigkeitsprüfungen:

+/- 0,0 bis 0,9 Sekunden	20 Punkte
+/- 1,0 bis 1,9 Sekunden	18 Punkte
+/- 2,0 bis 2,9 Sekunden	16 Punkte
..	
+/- 9,0 bis 9,9 Sekunden	2 Punkte
Ab +/- 10,00 Sekunden	0 Punkte

Abweichung von Sollzeit bei Lichtschranken- und Schlauchprüfungen:

+/- 0,00 bis 0,09 Sekunden	20 Punkte
+/- 0,10 bis 0,19 Sekunden	18 Punkte
+/- 0,20 bis 0,29 Sekunden	16 Punkte
..	
+/- 0,90 bis 0,99 Sekunden	2 Punkte
Ab +/- 1,00 Sekunden	0 Punkte

Durchgangskontrollen 20 Punkte je Kontrolle

Sieger sind die Teilnehmer mit den meisten Punkten. Bei Punktgleichheit gewinnt das ältere Fahrzeug, weitere Punktgleichheit der ältere Fahrer.

Baujahrfaktor:

Fahrzeuge der Epoche 1 (bis Bauj. 1930) erhalten einen Faktor auf die Punkte von 1,03

Fahrzeuge der Epoche 2 (bis Bauj. 1931 bis 1946) erhalten einen Faktor auf die Punkte von 1,02

Fahrzeuge der Epoche 3 und 4 (bis Bauj. 1947 bis 1971) erhalten keinen Faktor

Diese Regelung kann jederzeit während des Wettbewerbs angewendet werden.

Art. 23: Preise – Pokale

23.1 Gesamtklassement:

1. – 5. Platz: Pokale für Fahrer und Beifahrer

23.2 Klassenwertung:

30% der genannten Teams in jeder Klasse erhalten Pokale, maximal 5 pro Klasse.

23.3 Mannschaftswertung:

Die bestplatzierte Mannschaft erhält einen Ehrenpreis.

Die Vergabe weiterer Ehrenpreise behält sich der Veranstalter vor.

Art. 24: Siegerehrung

Ort und Zeitpunkt der Siegerehrung stehen im Zeitplan.

VII Unterkunft.

Art. 25 Veranstaltungshotels

Ihr Hotelzimmer buchen Sie bitte unter dem Stichwort „Kyffhäuser Classic“ in dem Hotel ihrer Wahl. Wir haben Ihnen eine Liste mit Hotels, die für Sie Zimmerkontingente reserviert haben, auf unserer Homepage im Teilnahmebereich zum Download bereit gestellt.

Unter www.kyffhaeuser-classic.de können Sie sich anmelden und unseren Newsletter abonnieren. Oder rufen Sie bei unserem Rallyebüro an:

Thomas Schäfer 0049 (0) 170-8622888

E-Mail: rallyebuero@kyffhaeuser-classic.de